HA Umschüler

Es gilt:

* Am BBZ Homburg werden die Umschülerinnen/Umschüler grundsätzlich verpflichtet, an allen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.
* Zu den Aufnahmeberechtigten gehören nicht, wer an einer Maßnahme der beruflichen Umschulung teilnimmt. Die Aufnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer beruflichen Umschulung in eine Fachklasse des Bildungsgangs in der dualen Berufsausbildung an der Berufsschule steht im Ermessen der Schulleiterin/des Schulleiters.
* Die Umschüler gehen nicht in die Statistik ein.
* Bei der Klassenbildung werden Umschüler nicht berücksichtigt
* Es darf durch eine Umschülerin/einen Umschüler kein Mehraufwand (z. B. Lehrerstunden) entstehen.
* Will eine Umschülerin/ein Umschüler die Berufsschule besuchen, ist die Berufsschule gehalten, den Besuch zu ermöglichen.
* Der Umschulungsbetrieb und die Umschülerin/der Umschüler sind dann allerdings verpflichtet, ohne Ausnahme die Regularien der Berufsschule einzu­halten. Dazu zählt der regelmäßige Schulbesuch, die Entschuldigungspflicht, Mitarbeit im Unterricht, Teilnahme an Leistungsnachweisen usw.
* Die Umschülerin/Der Umschüler hat also innerhalb einer Berufsschulklasse keinen Sonderstatus.
* Für die Umschülerinnen/die Umschüler in der Akademie für Erzieherinnen und Erzieher – Fachschule für Sozialpädagogik sowie der Berufsfachschule für Kinderpflege gelten die AZAV-Regeln.